

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Internationale Liste und die Agenda-Liste
im Integrationsrat,
im Rat vertretenen Fraktionen und
Herrn Austria-Zink

im Hause

Dienststelle Fachbereich Soziales und Wohnen Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Parpart	Zimmer: 112
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 367
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77367
E-Mail-Adresse: juergen.parpart@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
4-

Datum
03.06.2011

Umsetzung des Diskriminierungsschutzes in der Kommune
Anfrage der Internationalen Liste im Integrationsrat vom 04.05.2011, Drucksachen Nr. 11/0242

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Kommune als Arbeitgeber

1a) Wurde nach dem Inkrafttreten des AGG eine Beschwerdestelle für kommunale Arbeitnehmer/innen eingerichtet? Wenn ja, wo wurde diese Stelle organisatorisch in der Verwaltung angesiedelt, welche Kompetenzen hat sie und wie ist das Beschwerdeverfahren geregelt?

Antwort:

Ja, es wurde eine Beschwerdestelle eingerichtet. Die Stelle ist organisatorisch dem Bürgermeister zugeordnet. Die Aufgabe wird von Frau Marion Kusserow (Fachdienstleiterin 5/30) wahrgenommen, deren Kompetenzen sich im Rahmen des § 13 Abs. 1 AGG im Rahmen der Prüfung der Beschwerde regeln. Es gibt kein formal geregeltes Beschwerdeverfahren. Eine eingehende Beschwerde wird umfassend inhaltlich geprüft. Dazu finden intensive Gespräche mit allen Beteiligten statt. Das Ergebnis wird der oder dem Beschwerdeführenden Beschäftigten mitgeteilt. Eine bestimmte Form, in der die Beschwerdestelle das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen hat, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es erfolgt ein ausführliches Gespräch, das anschließend dokumentiert und ausgehändigt wird.

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

1b) Werden Diskriminierungsbeschwerden der Mitarbeiter/innen dokumentiert und ausgewertet?

Antwort:

Ja, Diskriminierungsbeschwerden werden von der Beschwerdestelle dokumentiert. Ein Bedarf zur Auswertung wurde bisher nicht bekannt und hat sich auch nicht in sonstiger Weise abgezeichnet. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2006, sind nur 2 Beschwerdefälle aufgetreten.

1c) Hat die Verwaltung für ihre Mitarbeiter/innen Schulungen zum AGG durchgeführt? Wenn ja, war die Teilnahme verpflichtend, sind die Schulungen wiederkehrend?

Antwort:

Frau Kusserow hat in ihrer Funktion als Beschwerdestelle an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen. Alle Beschäftigten wurden auf die Bedeutung und Beachtung der Vorschriften des AGG durch schriftliche Hinweise informiert. Beschäftigten die neu eingestellt werden, werden diese Hinweise bei Arbeitsbeginn ausgehändigt.

1d) Hat die Verwaltung positive Maßnahmen im Sinne des § 5 AGG (z.B. Förderquote zur Erhöhung des Anteils der Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund) eingeführt?

Antwort:

Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Personen ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Dieses gilt unabhängig davon, auf welchem Benachteiligungsmerkmal die Benachteiligung beruht. Damit sind für diesen Rechtfertigungsgrund bestehende Nachteile erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann die speziell für Frauen angebotenen Frauenfördergruppe eingeordnet werden, wo Frauen gezielt Schlüsselqualifikationen für Führungsaufgaben vermittelt werden sollen, da Frauen in diesen Positionen unterrepräsentiert sind.

Förderquoten für Migrantinnen/Migranten gibt es nicht.

1e) Gibt es Vorgaben, Handlungsanweisungen für eine diskriminierungsfreie Behandlung von Bewerbungen in Einstellungsverfahren? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten; weitergehende Handlungsanweisungen gibt es nicht.

Kommune als Dienstleister

2a) Welche Stelle in der Verwaltung ist zuständig für Beschwerden von BürgerInnen/KundInnen?

Antwort:

Gem. Organisationsverfügung vom 27.03.2006 wurde für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden, Ideen und Anregungen eine zentrale Servicestelle eingerichtet. Die Erfassung, Weiterleitung und Bearbeitung dieser Eingaben, die **schriftlich**, mündlich oder telefonisch eingehen können, erfolgt über die Software „tellme“. Die Ansprechpartner in den einzelnen Fachbereichen bzw. Stabsstellen arbeiten hier mit der Softwareanwendung „Mein tellme“. Die Annahme und Erfassung der Eingabe inklusive Erstellung und Versendung einer Eingangsbestätigung erfolgt zentral im Fachdienst Bürgerservice. Anschließend wird die Meldung an die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner des betroffenen Fachbereichs bzw. der betroffenen Stabsstelle weitergeleitet.

Widersprüche und Dienstaufsichtsbeschwerden werden nicht durch die zentrale Servicestelle erfasst.

2b) Wie wird den BürgerInnen diese Stelle bekannt gemacht?

Antwort:

Über den Link „Servicestelle Beschwerden und Ideen“ auf der Internet-Startseite der Stadt Sankt Augustin.

2c) Ist diese Stelle zuständig für Diskriminierungsbeschwerden von BürgerInnen?

Antwort:

Bei der Servicestelle „Beschwerden und Ideen“ ist es grundsätzlich möglich zu allen Themen Ideen und Anregungen weiterzugeben, aber auch Beschwerden anzubringen.

2d) Werden Diskriminierungsbeschwerden gesondert dokumentiert?

Antwort:

Nach dem aktuellen Kenntnisstand wurden bisher keine Diskriminierungsfälle gemeldet und somit war auch eine Dokumentation nicht erforderlich.

2e) Gibt es für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden ein geregeltes und transparentes Verfahren? Wenn ja, wie sieht es aus?

Antwort:

Es gibt für die Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden kein gesondertes Verfahren.

Kommune als ordnungspolitischer Akteur

3a) Ist dem Ordnungsamt als Gewerbeaufsicht seine Zuständigkeit in den in der Begründung beschriebenen Fällen bekannt?

Antwort:

Die örtlichen Ordnungsbehörden üben lediglich eine beschränkte Gewerbeüberwachung aus, welche im überwiegenden Fall im Gaststättenbereich durchgeführt wird.

Die in der Anfrage beschriebene Verpflichtung zur Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit im Rahmen der Gewerbeüberwachung, bezieht sich nicht auf mögliche Verstöße gegenüber dem "Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz".

Gewerberechtlich unzuverlässig ist, wer z.B. öffentliche Abgaben nicht entrichtet oder gar Steuerrückstände hat. Des Weiteren werden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Gewerbe stehen, Überschuldung des Gewerbetreibenden und die mögliche illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Zuverlässigkeitsprüfung mit einbezogen.

Nach Aussage des Rhein-Sieg-Kreises hat grundsätzlich jeder Gewerbetreibende ein Hausrecht, das er geltend machen darf. Somit wäre ein Verstoß gegen das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz" keine Angelegenheit für die Gewerbeüberwachung. Die Personen, die sich hier benachteiligt fühlen müssen sich mit ihrem Anliegen gem. § 27 Abs. 1 AGG an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

3b) Wenn ja, wie erfährt es von Vorkommnissen? Werden beispielsweise Polizeieinsätze in Diskriminierungsfällen an das Ordnungsamt gemeldet?

Antwort:

In der Regel werden Beschwerden direkt von den betroffenen Personen angezeigt. Bisher sind derartige Vorkommnisse dem Ordnungsamt nicht bekannt.

3c) Gibt es im sozialen Wohnungsbau Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen?

3d) Wenn ja, auf welchen Grundlagen werden die Quoten erstellt?

Antwort:

Bzgl. der Vergabe von Wohnungen, bei denen die Stadt ein Belegungs- oder Besetzungsrecht hat, existiert im Fachdienst Wohnen eine Datei mit Daten der sich wohnungssuchend gemeldeten Personen. Hauptmerkmal ist zunächst der Zeitpunkt zu dem sich die Personen wohnungssuchend gemeldet haben.

Vorrangig sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln: Haushalte, die in unzumutbaren Unterkünften leben, Schwangere, Frauen aus Frauenhäusern, psychisch Kranke und Behinderte.

Belegungsquoten für bestimmte ethnische Gruppen gibt es bei der Wohnungsvergabe nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marcus Lübken

Beigeordneter